

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 4 Nammer Klippen

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Nammen, Flur 5,

Flurstücke 32 tlw., 48/1, 49/1, 50/1,
51/1, 54/1, 55/1, 60/1,
61/1, 62/1 tlw., 63/1 tlw.,
64/1 tlw., 65/1 tlw.,
66/1 tlw., 67/1 tlw.,
68/1 tlw., 69/1 tlw.,
70/1 tlw., 71/1 tlw.,
75/1 tlw., 76/1 tlw.,
77/1 tlw., 78/1 tlw., 79/1,
80/1, 81/1, 82/1, 83/1,
84/1, 87/1, 88/1, 89/1,
90/1, 91/1, 92/1, 93/1,
94/1, 95/1, 96/1, 97/1,
98/1, 168/1, 212/1, 213/1,
214/1, 222/1, 223/1, 224/1,
225/1, 226/1 tlw., 227/1,

Gemarkung Lohfeld, Flur 8,
Flurstück 15

ca. 74,1 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20
a), b) und c) LG, insbesondere zur

- Erhaltung naturnaher Buchenwaldgesellschaften und der natürlichen sonnenexponierten Kalksteinklippen aus harten Gesteinen des unteren Malms (Heersumer Schichten und Korallenoolith) als Biotope für seltene Pflanzen- und Tierarten und als bedeutende Forschungsobjekte.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Nammer Klippen** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Innerhalb des Schutzgebietes liegt ferner die gem. Runderlaß des MELF vom 20.11.1970 - SMBl. NW. 79031 in der Fassung vom 10.11.1975 - IV A 2 31-07-00.00 - unter Nr. 26 ausgewiesene Naturwaldzelle **Nammer Berg**, Forstbetriebsbezirk Porta Westfalica, Abteilung 9 A.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die in der Festsetzungsdetailkarte N 4 gekennzeichnete Naturwaldzelle zu betreten, zu befahren, in ihr zu reiten oder dort zu lagern, die sonstigen Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege und Plätze zu betreten, mit anderen Fahrzeugen zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Das Verbot, die Naturwaldzelle zu betreten, soll dazu beitragen, jegliche menschliche Beeinflussung der als Naturwaldzelle ausgewiesenen Waldfläche zu unterbinden. Die Naturwaldzelle dient der forstwissenschaftlichen Forschung und bleibt langfristig der natürlichen Entwicklung vorbehalten. Forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in dem Bestand nicht zulässig. Daneben kommt der naturnahen Waldgesellschaft mit natürlicher Vegetationsentwicklung ein hoher Biotop- und Artenschutzwert zu.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N4
NAMMER KLIPPEN

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschanzen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel (einschl. Gülle) zu lagern oder auszubringen sowie Kalkungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N4
NAMMER KLIPPEN

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Luft-, Modell-, Rad- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- s) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- t) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 3t gekennzeichneten Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen;
- u) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständig heimischen Gehölzarten vorzunehmen;
- v) in den Laubwaldbeständen Kahlschläge von mehr als 1 ha Größe durchzuführen.
- w) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** gekennzeichnete Naturwaldzelle jagdlich zu nutzen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Nammer Klippen**:

- a) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m), n), o), s), t), u) und v);

Es handelt sich um Waldbestände der Klippenregion und der Naturwaldzelle.

Heimisch sind Gehölzarten des Bach-Erlen-Eschenwaldes, Waldmeister-Buchenwaldes, Hainsimsen-Buchenwaldes und des Flattergras-Buchenwaldes.

Die Festsetzungen Buchst. t), u) und v) sind in den mittelfristigen Betriebsplan zu übernehmen.

Siehe Erläuterungsbericht zum Verbot e).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft, außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** gekennzeichneten Naturwaldzelle;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe r) in der in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** gekennzeichneten Naturwaldzelle;
- e) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet **Nammer Klippen** insbesondere geboten:

- a) die in der **Festsetzungsdetailkarte N 4** mit 5a gekennzeichneten Waldbestände der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- b) in den übrigen Laubwaldbeständen die Endnutzung mit Naturverjüngung über einen möglichst langen Verjüngungszeitraum zu betreiben;
- c) Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu entwickeln;

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Die gesetzliche Pflicht, in Notzeiten zu füttern, kann außerhalb der Naturwaldzelle erfüllt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Die Festsetzungen Buchst. a) - c) sind in den mittelfristigen Betriebsplan zu übernehmen.

Es handelt sich um urwüchsige Buchenwaldbestände in der Klippenregion und die Waldfläche der ausgewiesenen Naturwaldzelle.

Sofern die Naturverjüngung nicht gelingt, kann auch künstlich verjüngt werden.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N4
NAMMER KLIPPEN

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
Zur Erreichung des Schutzzweckes wird
in dem Naturschutzgebiet **Nammer
Klippen** gemäß § 26 LG folgende Maß-
nahme festgesetzt:

- a) Die in dem in der Festsetzungsde-
tailkarte N 4 mit 6a gekennzeich-
neten Bereich unterhalb der Klippen
stockenden Fichten im Nahbereich
der Klippen soweit zu entnehmen,
daß eine volle Besonnung der Klip-
pen und des Klippenfußes dauerhaft
gewährleistet ist.

Die Maßnahme dient der Offenhaltung
der wertvollen sonnenexponierten
Klippenbiotope und ist in den mittel-
fristigen Betriebsplan zu übernehmen.